

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe BT-Dr. 19/7504 sowie zu den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BT-Dr.19/7451 und 19/1854**

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Christiane Kranz
Telefon-Durchwahl 0761 200 683
Christiane.kranz@caritas.de

www.caritas.de

Datum 4. März 2019

Zusammenfassung

„Starke Familien tragen maßgeblich zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft bei“ – mit diesem Satz leitet das BMFSFJ sein Gesetzesvorhaben zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags ein. Auch der Deutsche Caritasverband ist überzeugt: Familien tragen wesentlich zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft bei; daher ist es richtig, sie in ihrer Erziehungsaufgabe zu stärken. Die mit dem Starke-Familien-Gesetz vorgelegte Reform des Kinderzuschlags und des Bildungs- und Teilhabepakets kann dazu beitragen, dieses Ziel einer familienfreundlichen Gesellschaftspolitik zu erreichen. Das Starke-Familien-Gesetespaket enthält dabei verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut von Kindern und ihrer Eltern. Die Anhebung und Dynamisierung des Kinderzuschlags ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der finanziellen Situation von Familien im unteren Einkommensbereich. Die Ausweitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie die Vereinfachung der Beantragungsverfahren werden dazu führen, dass zukünftig mehr Kinder und Jugendliche bessere Teilhabechancen erhalten.

Durch die veränderte Einkommens- und Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag werden mehr Familien höhere Leistung bekommen. Positiv ist, dass durch den Wegfall der sogenannten Abbruchkante und die Verringerung der Abschmelzrate beim Kinderzuschlag mehr Geld bei den Familien bleibt, wenn Eltern etwas mehr verdienen. Die neue Prüfung des Kindeseinkommens führt im Ergebnis allerdings dazu, dass Kinder und Jugendliche in Abhängigkeit vom Alter deutlich unterschiedlich profitieren. Die Regelung, wonach der Kinderzuschlag das Kindereinkommen um 45 Prozent mildert, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro monatlich vom Kindereinkommen unberücksichtigt bleiben, führt nämlich dazu, dass ältere (jugendliche) Kinder von Alleinerziehenden mit höheren Unterhaltszahlungen bzw. Unterhaltsvorschusszahlungen weniger Leistungen erhalten als jüngere. Ein grundsätzliches Problem der Neuregelungen beim Kinderzuschlag ist, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Freibetrags- und Anrechnungs-

regelungen weiterhin für die Leistungsempfänger schwer nachvollziehbar sind. Ein echtes Wahlrecht zwischen ALG II und Kinderzuschlag wird nicht für alle Familien geschaffen. Vorgeesehen ist nur eine Ausnahmeregelung für Familien, denen zu Vermeidung von SGB II-Bedürftigkeit 100 Euro fehlen, sofern sie bisher kein Arbeitslosengeld II bezogen haben. Wichtig wird für die Anwendung dieser Regelung sein, dass den Familien eine qualifizierte Beratung zur Verfügung steht, damit sie die komplexen Wirkungsunterschiede und -verflechtungen der beiden Leistungen in Bezug auf die Zahlbeträge verstehen können.

Neu geregelt werden mit dem Gesetzentwurf die Rücknahme von rechtswidrigen Bescheiden und die Möglichkeit der vorläufigen Zahlungseinstellung beim Kindergeld und Kinderzuschlag. Beide Regelungen sind Verwaltungsvereinfachungen zu Lasten der Betroffenen und werden deshalb abgelehnt.

Im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets werden mit dem Wegfall der Eigenanteile bei der Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung, der Erhöhung der jährlichen Schulbedarfsleistungen und dem Anspruch auf Lernförderung unabhängig von der Versetzungsgefahr Reformen auf den Weg gebracht, für die sich der Deutsche Caritasverband schon lange eingesetzt hat. Die geplante Vereinfachung der Antragsstellung, die zukünftig bei den meisten Leistungen keine getrennten Anträge mehr vorsieht, stellt eine deutliche Entlastung für die betroffenen Familien dar. Nicht nachvollziehbar ist, warum die Lernförderung und die Klassenfahrten weiterhin gesondert beantragt werden müssen. Notwendig wäre eine deutliche Erhöhung der Zahlbeträge der Teilhabeleistungen, die seit Einführung nicht mehr angehoben bzw. dynamisiert wurden. Der Katalog sollte nicht abschließend regeln, welche Leistungen beantragt werden können. Die Fahrtkosten zu den Teilhabeleistungen müssen zudem erstattet werden.

Zur nachhaltigen Bekämpfung von Kinderarmut sind über den Gesetzentwurf hinaus weitere Schritte notwendig. Damit durch Kinderzuschlag, Kindergeld und dem Bedarf für Bildung und Teilhabe dauerhaft das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes gedeckt wird, ist eine bedarfsgerechte Erhöhung der Regelleistungen notwendig, wie im Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefordert. Leitbild für einen kindgerechten Regelbedarf muss dabei das „gute Aufwachsen“ von allen Kindern sein. Auch der von Bündnis 90/Die Grünen geforderte qualitative und quantitative Ausbau der Betreuungsinfrastruktur, der Schulsozialarbeit muss zügig angegangen werden. Die ökonomische Stärkung der Familien und der Ausbau einer tragfähigen sozialen Infrastruktur für Familien, die – dem Gebot der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse entsprechend – im ganzen Land Unterstützungsangebote für Eltern und ihre Kinder gewährleistet, gehören zusammen, wenn das Ziel – Familien in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung für den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken – erreicht werden soll.

Die Erarbeitung eines umfassenden Starke-Familien-Konzepts stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Erreicht werden muss eine bessere Teilhabe von Kindern, die sich an den Bedarfen entsprechend der kindlichen Entwicklungsphasen orientiert und auch die digitale Teilhabe umfasst. Eine wirklich „Starke-Familien-Politik“ braucht zudem eine dynamische Einbindung von Wohngeldleistungen. Das System muss so transparent gestaltet werden, dass Familien die Leistungen auch bekannt und zugänglich sind. Dafür muss die Beantragung so einfach gestaltet werden, dass mittelfristig so viel Leistung wie möglich aus einer Hand und über einen Antragsweg kommen. Dabei ist der Spagat zu schaffen, dass die Mehrheit der Kinder, die heute ohne Transferleistungen auskommen, nicht mehr Bürokratie ausgesetzt werden. Kinder, die heute Transferleistungen erhalten, müssen hingegen unbürokratischer bedarfsdeckende Leis-

tungen erhalten. Das System muss zudem so ausgestaltet sein, dass Eltern, die zur Überwindung des Transferbezugs arbeiten, nicht für diese Mehrleistungen bestraft werden.

A. Weiterentwicklung des Kinderzuschlags

1. Anhebung des Kinderzuschlags (§ 6a Abs. 2, § 20 Abs. 2 BKGG Ges-E)

Der Kinderzuschlag wird mit dem Gesetz zum 1. Juli 2019 auf 185 Euro angehoben und ab dem Januar 2021 entsprechend der Entwicklung des Existenzminimums dynamisiert. Er soll so ausgestaltet werden, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums abzüglich des Betrags für Bildung und Teilhabe abdeckt.

Bewertung

Die Anhebung und Dynamisierung werden ausdrücklich begrüßt. Die Anpassung erfolgt jedoch aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht in ausreichender Höhe. In die Berechnung des sächlichen Existenzminimums fließt nämlich der Regelbedarf ein. Bei den Regelbedarfsberechnungen werden die kindgerechten Bedarfe derzeit aber zu wenig abgebildet. Kinder sind keine kleinen Erwachsenen und haben spezifische Bedarfe. Auch die digitale Teilhabe ist nicht hinreichend abgebildet. Zudem ist die EVS bisher aufgrund der geringen Stichprobengröße für die Verbrauchsausgaben von Kindern nur eingeschränkt aussagefähig. Die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen müssen bei der anstehenden Neubemessung der Regelbedarfe deshalb in einem sachgerechten und transparenten Verfahren erfolgen. Leitbild sollte dabei das „gute Aufwachsen“ von Kindern und die Stärkung der Familien sein.

2. Minderung des Kinderzuschlags wegen Einkommen und Vermögen des Kindes (§ 6a Abs. 3 BKGG Ges-E)

Zukünftig soll der Kinderzuschlag nur um 45 Prozent das zu berücksichtigte Einkommen des Kindes monatlich mildern, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro monatlich vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus gehendes Kindeseinkommen wird wie bisher zu 100 Prozent angerechnet.

Bewertung

Die geplante Einkommensanrechnung beim Kind stellt grundsätzlich eine Verbesserung dar. Die vorgesehene Anrechnungsregelung ist jedoch sehr kompliziert. Sie wirkt sich je nach Alter der Kinder vor allem für Kinder alleinerziehender Eltern unterschiedlich aus. Während bei Paarfamilien der geleistete Unterhalt zahlenmäßig nicht beziffert wird, werden bei Alleinerziehenden Kinderunterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen und Waisenrente vollständig als vorrangiges Kindeseinkommen auf den Kinderzuschlag angerechnet. Die Leistungen nach dem UVG führen in der Regel (zusammen mit dem Kindergeld) zum Wegfall des Anspruchs auf Kinderzuschlag. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Einkommensanrechnung wirkt dergestalt, dass das Kindereinkommen bis 180 Euro zu 45 Prozent angerechnet wird, ab 181 Euro jedoch zu 100 Prozent. Ältere Kinder, die höhere Unterhaltszahlungen bzw. Unterhaltsvorschussleistungen bekommen, profitieren deutlich weniger vom Kinderzuschlag. Bei Kindern ab 12 Jahren

mit einem Unterhaltsvorschuss von 282 Euro würden nur 2 Euro bleiben. Verschärft zeigt sich die Problematik, wenn der Barunterhaltsschuldner tatsächlich Unterhalt zahlt, da diese Zahlung aufgrund der nur hälftigen Anrechnung des Kindergeldes höher ist, als der Unterhaltsvorschuss. Dadurch erhalten Kinder zwischen 0 und 5 Jahren mit einem Unterhalt von 252 Euro (100 % des Mindestunterhalts ab 1. Juli 2019) beispielsweise 32 Euro. Ältere Kinder, die Unterhalt nach der untersten Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle erhalten, haben rechnerisch keinen Anspruch auf KiZ.

Der Deutsche Caritasverband regt an, dass Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss und Waisenrente bei der Berechnung des Kinderzuschlags nicht mehr dem Kind, sondern dem kindergeldberechtigten Elternteil wie dessen Erwerbseinkommen und Vermögen zugerechnet wird, wobei das Kindergeld und das Wohngeld weiterhin als Einkommen unberücksichtigt bleiben sollten. Wenn die 100-Euro-Grenze für unberücksichtigtes Kindereinkommen entfällt, können auch ältere Kinder von Alleinerziehenden vom KiZ profitieren.

3. Bewilligungs- und Bemessungszeiträume (§ 6a Abs. 7,8 BKGG Ges-E)

Das Gesetz sieht einen sechs Monate währenden Bewilligungszeitraum vor. Für die Einkommensermittlung nach § 11 SGB II sind als Bemessungszeitraum die letzten sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum maßgeblich. Einkommensänderungen zugunsten oder zulasten der Berechtigten werden im Bezugsraum nicht mehr berücksichtigt, es sei denn die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder der Höchstbetrag des KiZ ändern sich.

Bewertung

Die neue Regelung soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Sie ist in ihrer Wirkung jedoch für die Betroffenen schwer durchschaubar, insbesondere, wenn es zu einer Verschlechterung des Status quo kommt. Bei gemessen an den tatsächlichen Verhältnissen zu niedrigen Leistungen können die Betroffenen auf Antrag zwar ergänzend zum Kinderzuschlag Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen. Eine vollständige Ablehnung des KiZ gilt auch nur für einen Monat. Danach kann die Leistung erneut beantragt werden. Von beiden Regelungen müssen die Betroffenen aber Kenntnis haben, damit sie die Leistungen beantragen können. Das setzt eine gute Beratung voraus. Für die Betroffenen entsteht ein zeitlicher Aufwand, wenn SGB II-Leistungen beantragt werden müssen. Sinnvoll wäre es, dass Einkommensänderungen, die bei der Antragsstellung bereits absehbar sind, bei der Berechnung Berücksichtigung finden können.

4. Abschaffung der Abbruchkante (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG Ges-E)

Die Abbruchkante, an der der Kinderzuschlag schlagartig entfällt, soll abgeschafft werden. Dazu werden die oberen Einkommensgrenzen aufgehoben. Das betrifft die sogenannte individuelle Höchsteinkommensgrenze sowie die Grenze zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (obere Einkommensgrenze). Die bisherigen Voraussetzungen sollen ab dem 1. Januar 2020 gestrichen werden.

Bewertung

Die Änderung wird begrüßt.

5. Minderung des Gesamtkinderzuschlag wegen Einkommens der Eltern (§ 6a Abs. 6 BKGG Ges-E)

Zusätzliches Einkommen der Eltern soll den Gesamtkinderzuschlag ab dem 1. Januar 2020 nur noch um 45 Prozent, anstelle bisher zu 50 Prozent mindern.

Bewertung

Die Verringerung der Abschmelzrate ist zu begrüßen. Die vorgesehenen neuen Freibetrags- und Anrechnungsregelungen bei Eltern und Kinder sind im Zusammenwirken für die Leistungsempfänger schwer nachvollziehbar. Damit Familien vom Kinderzuschlag bei steigendem Einkommen besser profitieren wäre eine einfachere nachvollziehbare Regelung sinnvoll. Der Deutsche Caritasverband schlägt hier vor, die Abschmelzrate beim Kinderzuschlag von derzeit 50 Prozent auf 30 Prozent abzusenken. Auf die Abschmelzung von Kindereinkommen sollte verzichtet werden, soweit es den Unterhalt, den Kindesunterhalt und die Waisenrente betrifft, weil diese nach dem Vorschlag des Deutschen Caritasverbandes wie Einkommen der Eltern berücksichtigt und abgeschmolzen werden.

6. Erweitere Zugangsmöglichkeit zum KiZ (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 BKGG Ges-E)

Das bisher bestehende „kleine Wahlrecht“ für Personen mit bestimmten Mehrbedarfen gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 4 S. 3 BKGG alt wird durch einen erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag für Familien, die in verdeckter Armut leben, ersetzt. Familien, die bisher keinen Kinderzuschlag beziehen und denen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag sowie gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro zur Vermeidung von SGB II-Hilfebedürftigkeit fehlen, können von der neuen Wahlmöglichkeit Gebrauch machen. Die Regelung ist zunächst auf drei Jahre befristet und soll bis zum 31. Juli 2022 evaluiert werden.

Bewertung

Die Einführung eines erweiterten Zugangs wird im Grundsatz begrüßt. Die Gruppe, die diesen Zugang erhält, ist aber begrenzt, da vorheriger SGB II-Bezug ein Ausschlusskriterium ist. Der Gesetzgeber begründet den Ausschluss damit, dass durch die Regelung gerade die Familien erreicht werden sollen, die bisher in verdeckter Armut gelebt haben. Die Ersetzung des bisherigen „kleinen Wahlrechts“ führt aber dazu, dass z.B. Alleinerziehende, deren Mehrbedarf 100 Euro übersteigt, zukünftig vom erweiterten Zugang nicht mehr profitieren können.

Der Deutsche Caritasverband spricht sich für ein echtes Wahlrecht zwischen SGB II und Kinderzuschlag aus, bei dem weder Vorleistungen noch Einkommensgrenzen eine Rolle spielen. Die Evaluierung des Kinderzuschlags durch das BMFSFJ hat ergeben, dass bei einem echten Wahlrecht zwischen Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag sich eine große Mehrheit von 78 Prozent für den Kinderzuschlag entscheiden würde. 66 Prozent der Leistungsbezieher_innen würden den Kinderzuschlag sogar dann vorziehen, wenn sie dadurch etwas weniger Geld als SGB II erhalten.¹ Das passt zu den Praxiserfahrungen aus unseren Beratungseinrichtungen. Zentral für die Wahrnehmung eines Wahlrechts ist, dass die Familien eine qualifizierte Beratung erhalten. Eine Entscheidung für das persönlich geeignete Instrument setzt Kenntnis über die unterschiedliche Leistungshöhe voraus.

¹ BMFSFJ (2009): Evaluation des Kinderzuschlags - Ergebnisbericht, Berlin, S. 7.

7. Regelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 11 Abs. 6 Nr. 1 BKGG Ges-E)

Vorgesehen ist eine Änderung bei der Aufhebung von Verwaltungsakten. Zukünftig müssen Verwaltungsakte auch mit Wirkung auf die Vergangenheit zwingend zurückgenommen werden. Die bisherige Ermessenregelung nach § 45 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 SGB X wird gestrichen.

Bewertung

Ein Ermessen des Leistungsträgers ist zukünftig nicht mehr möglich, auch wenn z.B. die Leistungen bereits verbraucht sind oder Vermögensdispositionen getroffen wurden, die nur mit erheblichen Nachteilen wieder rückgängig gemacht werden können. Die vorgesehene Verwaltungsvereinfachung lässt damit die Anwendung von Härtefalllösungen zugunsten der Betroffenen nicht mehr zu. Die Regelung wird deshalb vom Deutschen Caritasverband abgelehnt.

8. Vorläufige Zahlungseinstellung (§ 11 Abs. 6 Nr. 1 BKGG Ges-E)

Nach geltendem Recht muss die laufende Leistung bei rechtlich erheblichen Änderungen weitergezahlt werden, bis der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, nach Anhörung des Betroffenen aufgehoben worden ist. Zukünftig sollen die Familienkassen die Zahlungen von laufenden Leistungen bereits vor Wirksamkeit des Aufhebungsbescheids einstellen können. Dadurch sollen zu erstattende Überzahlungen und der damit verbundene Aufwand für Betroffene und Verwaltung vermindert werden.

Bewertung

Die geplante Regelung reduziert zwar für die Familienkassen den Aufwand. Diese Verwaltungsvereinfachung geht jedoch zu Lasten der Betroffenen, da die Leistungen ohne vorherige Anhörung eingestellt werden. Die Regelung lehnt der Deutsche Caritasverband ab.

B. Weiterentwicklung des Bildungs- und Teilhabepakets

1. Erhöhung des persönlichen Schulbedarfs (§ 28 Abs. 3 SGB II Ges-E, § 34 Abs. 3 und 3a SGB XII Ges-E)

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des persönlichen Schulbedarfs von 100 auf 150 Euro pro Schuljahr vor. Ab 2021 erfolgt eine Fortschreibung entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe.

Bewertung

Die Erhöhung des persönlichen Schulbedarfs wurde vom Deutschen Caritasverband lange gefordert und wird begrüßt. Wir weisen darauf hin, dass der Bedarf bisher aber nicht empirisch ermittelt wurde. Eine Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Evangelischen Kirche im Auftrag der niedersächsischen Landeskirche², die auf Grundlage einer Onlinebefragung von Eltern, Schulen, Beratern und Lehren sowie von Schulmaterialisten empirisch Werte ermittelt hat, kommt zu dem Schluss, dass die Kosten je nach Einschulungsjahr schwanken: Durchschnittlich fallen Kosten von 150 Euro an. In Einschulungsjahren fallen jedoch deutliche höhere Kosten von 300 Euro an, wenn Ranzen, Hefte und Schreibsachen erstmals angeschafft werden müs-

² www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2016/01/2016_01_25_2

sen. Beim Wechsel in eine weiterführende Schule ist von durchschnittlich 350 Euro auszugehen. Wichtig wäre eine empirische Erhebung, auf deren Grundlage dann eine Fortschreibung entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe erfolgt.

2. Abschaffung der Eigenanteil beim Mittagessen und der Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II Ges-E, § 34 Abs.4 SGB XII Ges-E, § 42b Abs.2 SGB XII Ges-E)

Die Eigenanteile für gemeinschaftliches Mittagessen sowie für Schülerbeförderung werden abgeschafft. Die gilt auch für die korrespondierenden Eigenanteile beim Mittagessen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und vergleichbare Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Bewertung

Die Verwaltung der geringen Beträge bei den Eigenanteilen war in der Praxis mit hohem Abrechnungsaufwand verbunden. Die Abschaffung ist sachgerecht.

3. Klarstellung zur ergänzenden angemessenen Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II Ges-E, §34 Abs. 5 SGB XII Ges-E).

Der Gesetzentwurf sieht eine Klarstellung vor, dass Lernförderung auch unabhängig von einer Versetzungsgefährdung in Frage kommt.

Bewertung

Bildungschancen dürfen nicht von der sozialen Herkunft der Kinder abhängig sein. Der Deutsche Caritasverband begrüßt deshalb die Klarstellung bei der Lernförderung ausdrücklich. Es ist wichtig, dass ein Bedarf für angemessene Lernförderung bereits dann anzuerkennen ist, wenn ein unzureichendes Leistungsniveau festzustellen ist. Einer frühzeitigen Intervention kommt hohe Bedeutung zu, damit eine Notenverbesserung gelingen kann.

4. Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen durch Geldleistungen (§ 29 SGB II Ges-E) und die Möglichkeit von Sammelabrechnungen durch die Schule (§ 36 Abs. 3 SGB II Ges-E)

Der Gesetzentwurf erweitert die Möglichkeiten der Erbringung der Leistungen durch Geldleistungen auf die § 28 Abs. 2 und 5 bis 7. Weiterhin entscheiden die kommunalen Träger über die Form der Leistungserbringung. Abs. 6 ermöglicht, dass die Leistungen für Schulausflüge direkt gesammelt an die Schulen ausgezahlt werden können, wenn die Leistungen beantragt, die Kosten zunächst verauslagt und die Schulen die Leistungsberechtigung der Schüler und Schülerinnen nachgewiesen haben. Kommunale Träger können mit den Schulen eine Abschlagszahlung vereinbaren. Zuständig ist der Träger, in dessen Gebiet die Schule liegt.

Bewertung

Es ist positiv zu bewerten, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen zukünftig auch als Geldleistungen erbracht werden können. Die Änderung wird damit begründet, dass hierdurch Verwaltungsaufwand reduziert werden kann. Kommunale Träger habe es zukünftig damit aber auch in der Hand, die Autonomie und Verantwortung der Eltern zu stärken. Sammelanträge

und -abrechnungen durch die Schulen sind ein wichtiger Schritt, den Zugang zu dieser Leistung zu vereinfachen. Wichtig ist dabei allerdings, dass die Schulen bei der datenschutzrechtlichen und organisatorischen Abwicklung unterstützt werden. Es ist sinnvoll, dass die Schule jeweils nur mit einem kommunalen Träger abrechnen muss, auch wenn für einzelne Schüler ein anderer kommunaler Träger zuständig ist.

5. Möglichkeit zum Globalantrag für Bildungs- und Teilhabeleistungen mit Ausnahme von Klassenfahrten und Lernförderung (§ 37 SGB II Ges-E)

Zukünftig werden alle Bildungs- und Teilhabeleistungen mit Ausnahme der Klassenfahrten und der Lernförderung vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst.

Bewertung

Die Einführung eines Globalantrags entspricht einer langjährigen Forderung des Deutschen Caritasverbands und wird ausdrücklich begrüßt. Positive Erfahrungen der Kommunen, die bisher schon von der Möglichkeit des Globalantrags genutzt haben, legen nahe, dass sich der Leistungszugang hierdurch erheblich verbessern wird, da die Antragshürde auf diesem Weg beseitigt wird. Es ist bedauerlich, dass der Gesetzgeber die Hürden nicht auch für den Zugang zu Leistungen für Klassenfahrten und schulische Lernförderung senkt. Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, dass auch für diese beiden Teilhabeleistungen auf die gesonderte Antragsstellung verzichtet wird.

6. Gesonderte Bewilligung mitbeantragter Bedarfe (§ 41 Abs. 3 Ges-E)

Wenn der Bescheid über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts keine Entscheidung zur Deckung der Bildungs- und Teilhabeleistungen enthält, wird der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet, im Bewilligungsbescheid auf die gesonderte Entscheidung über diese Leistung hinzuweisen.

Bewertung

Die Regelung ist sachgerecht. Wichtig wäre es, dass alle Leistungsberechtigten durch die Kommunen umfassend und zielgerecht bezüglich der Förder-, Beantragungs- und Bewilligungsmöglichkeiten informiert, beraten und unterstützt werden.

7. Nachbesserungsbedarf: Anhebung der Teilhabeleistungen und gesetzliche Verankerung der Fahrtkosten

Die Teilhabeleistungen sind seit ihrer Einführung in der Höhe nicht mehr angepasst worden. Sie sind zu niedrig bemessen und müssen nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes regelmäßig angehoben werden. Problematisch ist, dass der 10 Euro-Pauschale für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben keine Bedarfsermittlung zugrunde liegt. Aus der Praxis wissen wir, dass Kinder von Ferienfreizeiten tageweise abgemeldet werden, Vereinsmitgliedschaften und Freizeitaktivitäten aus finanziellen Gründen nicht möglich sind. Die Bedarfe lassen sich im Einzelfall auch schwer pauschalieren. Deshalb sollte es immer möglich sein, die Kosten im Einzelfall zu übernehmen, wenn ansonsten eine Teilnahme nicht erfolgen kann.

Übernommen werden müssen aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes auch die Fahrtkosten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. Juli 2014 bereits klargestellt, dass Bildungs- und Teilhabeangebote für die Bedürftigen auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein müssen. § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II ist bisher jedoch als Ermessensentscheidung ausgestaltet und nicht als Anspruch auf Fahrtkosten.

8. Antragserfordernis Bildungs- und Teilhabeleistungen beim Kinderzuschlag und Wohngeld

Auch beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld ist darauf hinzuwirken, dass sämtliche Bildungs- und Teilhabeleistungen ohne gesonderten Antrag erbracht werden können.

C. Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BT-Dr. 19/7451 und BT-Dr. 19/1854

Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zwei Anträge zur Beratung vorgelegt, die sich beide mit der Bekämpfung von Kinderarmut beschäftigen. Im Antrag BT-Dr. 19/7451 „Teilhabe für alle Kinder sicherstellen, Bürokratie abbauen“ wird gefordert, dass Kinder ihr Recht auf Teilhabe und Bildung besser verwirklichen können. Die Kinderregelsätze sollen erhöht werden. Als notwendig erachtet werden Verbesserungen bei den infrastrukturellen Bildungs- und Teilhabeangeboten. Es wird darüber hinaus gefordert, dass die Schulsozialarbeit ausgebaut wird; es soll ein qualitativer und quantitativer Ausbau der Ganztagsbetreuung erfolgen. Das Bildungs- und Teilhabepaket soll langfristig zugunsten höherer Regelleistungen und eines kostenlosen Zugangs zu Angeboten vor Ort abgeschafft werden. Kurzfristig sollen die Zugänge zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen durch einen Globalantrag erleichtert werden und Leistungsberechtigte durch Öffentlichkeitsarbeit besser informiert werden.

Bezüglich des Kinderzuschlags wird im Antrag BT-Dr. 19/1854 ein einfacher Zugang gefordert. Anstelle von aufwändigen individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfsprüfungen soll als Einkommensgrenze eine einfache Größe für den Selbstbehalt der Eltern verwendet werden. Der maximale Auszahlungsbetrag soll so erhöht werden, dass er mit dem Kindergeld für Kinder jeden Alters existenzsichernd ist. Die Mindest- und Höchstehinkommensgrenze beim KiZ soll abgeschafft werden. Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag sollen zusammengeführt werden und Alleinerziehende den Kinderzuschlag in voller Höhe erhalten.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband teilt die Auffassung, dass Kinder besseren Zugang zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket erhalten müssen. Der Globalantrag ist hierfür ein geeignetes Instrument. Wichtig ist es auch, die Kinderregelsätze in einem transparenten und den Kinderbedarfen gerechten Verfahren zu bestimmen. Der Ausbau der Schulsozialarbeit und eines qualitativ und quantitativ besseren Betreuungsangebots ist dringend erforderlich. Eine nachhaltige Verbesserung der Situation von Familien in prekären Lebenslagen kann nur gelingen, wenn ökonomische Transfers und Angebote der sozialen Infrastruktur ineinander greifen und sich als Netz sozialer Absicherung verknüpfen.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen können unseres Erachtens nur insoweit in den Regelbedarf einberechnet werden, als Leistungen pauschaliert werden können. Dies wäre z.B. beim

Schulmittagessen denkbar, nicht aber bei der Lernförderung oder den Klassenfahrten. Zudem ist zu bedenken, dass der Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen auch Gruppen offen steht, die keine Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten. Zu denken ist hier an die Kinder und Jugendlichen, welche die Leistung über das Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten. Hier müssten Wege überlegt werden, wie die Leistungen auch bei diesen Gruppen ankommen, sollte das Bildungs- und Teilhabepaket durch höhere Regelbedarfsleistungen ersetzt werden.

Wir teilen die Auffassung, dass der Kinderzuschlag so ausgestaltet werden muss, dass eine einfache Berechnung und Auszahlung erfolgen kann. Der Antrag 19/1854 macht einige Vorschläge an der Schnittstelle Unterhaltsrecht und Kinderzuschlag. Diese sind im Detail schwierig zu bewerten, solange unklar ist, wie eine Gesamtlösung zur Vereinheitlichung der Leistungen aussehen soll. Der Kinderzuschlag weist in seiner jetzigen Konstruktion diverse Schnittstellen zum Unterhalts-, Steuer- und Sozialrecht auf. Eine einfachere Einkommensprüfung beim Kinderzuschlag löst nicht die Problematik, dass zur Prüfung der Vermeidung von SGB II-Bedürftigkeit wiederum eine Einkommensprüfung nach diesem Leistungsgesetz erforderlich ist, die anderen Systematiken unterliegt. Eine Zusammenführung von Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag löst die Problematik nicht, dass das Jugendamt von der Möglichkeit den Unterhaltsanspruch gegenüber dem Barunterhaltspflichtigen verstärkt durchsetzen muss. Sinnvoll ist es die Höchsteinkommensgrenze beim Kinderzuschlag abzuschaffen. Dies wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf gemacht.

Berlin/ Freiburg 4. März 2019

Deutscher Caritasverband e.V.

Eva Welskop-Deffaa

Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro), Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de

Christiane Kranz, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200-683, christiane.kranz@caritas.de